

Unter gewissen Umständen kann sogar der ehemalige Eigentümer eines Grundstückes zur Sanierung verpflichtet werden.

### Informationen über Altablagerungen und Altstandorte

Wie die o.g. Ausführungen zeigen, ist der Umgang mit möglicherweise verunreinigten Grundstücken nicht ohne Risiko. Eine schriftliche Auskunft aus dem Kataster der Altlastenverdachtsflächen bietet hilfreiche Informationen zur Einschätzung des Grundstückwertes, vor Grundstücksaktivitäten (z. B. Kauf, Verkauf, Pacht, Erbbaupacht) oder im Vorfeld von Baugenehmigungsverfahren.

Sie erhalten die Auskunft beim Umweltamt des Kreises Siegen-Wittgenstein, Untere Bodenschutzbehörde, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Telefon: (0271) 333-2023.

Liegen dort über das angefragte Grundstück bisher keine Detailinformationen vor, besteht die Möglichkeit, durch entsprechende Bodenuntersuchungen ein Altlastenrisiko auszuschließen. Hierauf spezialisierte Ingenieurbüros helfen Ihnen weiter.

Die dann gewonnenen Informationen sollten dazu genutzt werden, auf entsprechende "Altlastenklauseln" im Kaufvertrag hinzuwirken. Fragen Sie hierzu Ihren Notar nach geeigneten Formulierungen.

Nach § 4 des Umweltinformationsgesetzes hat jeder das Recht, Daten, Tatsachen oder Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstand-

orte mitgeteilt zu bekommen.

Ausnahmen hiervon sind jedoch u.a. dann gegeben, wenn es sich bei den Informationen um schutzwürdige persönliche Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse handelt. Die Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein prüft dann im Einzelfall, ob entsprechende Daten weitergegeben werden können oder nicht. Hierzu ist ggf. eine Beteiligung des Grundstückseigentümers vor einer Informationsweitergabe erforderlich. Dieser Vorgang kann deutlich abgekürzt werden, wenn Sie eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers zur Informationsweitergabe von vornherein vorlegen.

#### Ansprechpartner:

Stadt Siegen, Umweltabteilung  
Telefon: (0271) 404-3446, E-Mail: [j.kraft@siegen.de](mailto:j.kraft@siegen.de)

Kreis Siegen-Wittgenstein,  
Untere Bodenschutzbehörde  
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen  
Telefon: (0271) 333-2023  
E-Mail: [umwelt@siegen-wittgenstein.de](mailto:umwelt@siegen-wittgenstein.de)

#### Impressum

Universitätsstadt Siegen - Der Bürgermeister  
Umweltabteilung  
Telefon: (0271) 404-3448  
E-Mail: [umwelt@siegen.de](mailto:umwelt@siegen.de)  
[www.siegen.de/umwelt](http://www.siegen.de/umwelt)  
[www.facebook.com/universitaetsstadt.siegen](https://www.facebook.com/universitaetsstadt.siegen)  
[www.twitter.com/stadt\\_siegen](https://www.twitter.com/stadt_siegen)



# Informationen zu Altlasten



So genannte "Altlasten" sind seit Beginn der Industrialisierung in den letzten ca. 150 Jahren entstanden. Bis in die jüngere Vergangenheit wurde auch im Siegerland mit umweltgefährdenden und gesundheitsschädlichen Stoffen allzu sorglos umgegangen.

Produktionsabfälle und Müll wurden in Steinbrüchen, Pingen und Tälern verkippt. Erst mit dem Wissen über die Gefahren für den Menschen und seine Umwelt erfolgte ein Umdenken und es wurden umfangreiche Umweltgesetze erlassen.

Mit Inkrafttreten des Abfallgesetzes (AbfG) 1972 wurde die Entsorgung von Abfällen zum ersten Mal geregelt.

Die Belange des Bodenschutzes und der Altlastensanierung wurden umfassend 1999 durch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) einheitlich geregelt.

### Situation in Siegen

Im Stadtgebiet Siegen werden seit Jahren systematisch Informationen über die Vornutzung von Grundstücken gesammelt und aufbereitet. Bisher wurden durch Auswertung von historischen Quellen (z. B. Karten, Bauakten und alte Luftbilder usw.) ca. 160 Altstandorte und etwa 100 Altablagerungen ermittelt und in einem Altlasten-Verdachtsflächenkataster aufgenommen.

Alle Informationen werden laufend fortgeschrieben und aktualisiert.



### Begriffe nach dem Bundesbodenschutzgesetz

Bei Diskussionen um tatsächlich oder vermeintlich verunreinigte Grundstücke erschweren immer wieder Verwechslungen von Begriffen die korrekte Einschätzung der Situation.

Aus diesem Grund sollen hier kurz einige wichtige Definitionen aus dem Bundesbodenschutzgesetz genannt werden:

#### Altablagerungen:

Stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind.

#### Altstandorte:

Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.

#### Altlastverdächtige Flächen:

Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

### Altlasten:

Altablagerungen oder Altstandorte, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

### "Altlasten" und Bauvorhaben

Nicht von jeder im Kataster erfassten Fläche geht eine Gefahr aus. So stellt zum Beispiel die Verfüllung einer Pinge mit sauberem Bodenaushub eine Altablagerung, aber keine Altlast dar. Altablagerungen und Altstandorte können den Wert und die Nutzbarkeit von Grundstücken beeinflussen. Bei Baumaßnahmen kann es z. B. zu Mehrkosten für die Untersuchung und Entsorgung von verunreinigtem Aushubmaterial kommen. Altablagerungen und Altstandorte müssen jedoch kein Hinderungsgrund für ein Bauvorhaben sein. Eine frühzeitige Berücksichtigung der "Altlastenproblematik" schon in der Planungsphase ermöglicht in den meisten Fällen eine Realisierung der Pläne.

Im schlimmsten Fall können jedoch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr – auch unabhängig von Bauvorhaben – notwendig werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn durch schädliche Bodenverunreinigungen das Grundwasser oder angrenzende Fließgewässer beeinträchtigt werden.

Neben dem Verursacher einer Altlast und dessen Rechtsnachfolger kann auch der Grundstückseigentümer zu Sanierungsmaßnahmen herangezogen werden.